Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde

R i e d / Lkr. Neuburg a.d. Donau

- Weingarten -

Die Gemeinde Ried erläßt aufgrund der §§ 9 und §§ 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und Art.107 der Bayer. Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl. S.263) folgende, mit Verfügung des Landratsamtes Neuburg -Schrobenhausen vom 18. NB. 1974 Nr.: 11/2-506/144-12: 610-3/2 genehmigte

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Planblatt des Ingenieurbüros Rainer Haussmann, Neuburg/Donau, Ingolstädter Straße 6, gefertigt am ..., ergänzt am ..., als Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezeichnete Gebiet, das insbesondere die Grundstücke und Teile der Grundstücke Pl-Nr.: 86, 86/1, 87, 87/1, 87/2, 87/3, 88, 89, 96, 97, 98, 99, 99/1 und 1101 der Gemarkung Ried,

Landkreis Neuburg a.d.Donau enthält. Die Festsetzungen in dem genannten Planblatt bilden zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde R i e d /Lkr. Neuburg a.d.Donau.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

- 1. Das Baugebiet ist nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.68 (BGBl. I S. 1237) als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Eine Teilfläche ist als Mischgebiet ausgewiesen.
- Ausnahmsweise können Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen zugelassen werden. Die übrigen Ausnahmen des § 4 Abs. 3 der BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

- 1. Die in § 17 Abs. 1 BauNVO angegebenen Höchstwerte für die Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- 2. Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Geschoßzahlen sind Höchstgrenzen.

§ 4

Größe der Grundstücke

Baugrunstücke für freistehende Einzelhäuser müssen eine Mindestgröße von 600 qm (i.W. sechshundert) aufweisen.

§ 5

Bauweise

- 1. Im Planbereich gilt die offene Bauweise.
- 2. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen im Sinne des Art. 7 Abs. 5 BayBO unzulässig.

§ 6

Stellung der Gebäude

Für die Firstrichtung der Wohngebäude ist die Einzeichnung im Bebauungsplan maßgebend.

§ 7

Gestaltung der Gebäude

1. Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig.

- Die Dachneigung der mit I und II bezeichneten Hauptgebäuden muß bei 24 - 30 Grad liegen
- Für die erdgeschossigen Nebengebäude, die nicht unmittelbar mit den Hauptgebäuden verbunden sind, sind nur flache Pultdächer (maximale Dachneigung = 10 Grad) oder Satteldächer mit derselben Dachneigung wie das Hauptgebäude zulässig.
- 4. Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschl. der sonstigen Gebäude einheitlich zu gestalten.
- 5. Kniestöcke sind nicht zulässig.

§ 8

Dachaufbauten

Dachaufbauten (Gauben) sind nicht zulässig.

§ 9

Sockelhöhe

- 1. Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoß-Fußboden) darf nicht mehr als 45 cm über das Gelände hinausragen. Bei Gebäuden am Hang ist dieser Abstand auf der höchstgelegenen Seite des Gebäudes zu nehmen.
- 2. Die Traufenhöhe der erdgeschossigen Gebäude darf höchstens 3,50 m (hangseitig) betragen.
- 3. Das natürliche Gelände darf durch Auffüllung oder Abtragung nicht wesentlich verändert werden. Änderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der natürliche Ausgleich innerhalb des Grundstückes nicht möglich ist.

Außengestaltung

- 1. Alle Gebäude sind mit einem A-ußenputz zu versehen. Auffallend gemusterter oder grobkörniger Verputz ist nicht zugelassen.
- 2. Die Verwendung greller Farben ist untersegt.
- 3. Sockel aus Betonformsteinen mit Bossenmarkierungen sind nicht zulässig.

8 11

Garagen

- 1. Die Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden jeweils in einem Baukörper zusammenzufassen.
- 2. Garagen aus Wellblech oder ähnlichen leichten Behelfsbauweisen und Garagen im Kellergeschoß, soweit sie eine zur Garage abwärtsgeneigte Rampe erfordern sind unzulässig.
- 3. Stellflächen vor Garagen siehe § 12 Abs. 6

§ 12

Einfriedungen

1. Einfriedungen entlang der Straßenfronten sind als Holzzäune auszuführen. Die Höhe der Einfriedungen einschl. des Sockels darf 1,20 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird nit 30 cm festgesetzt. Die Ancrdnung von höheren Sockeln kann nur bei Hanggrundstücken zugelassen werden.

- Grelle Farben dürfen nicht verwendet werden.
- Eingangstüren und Eingangstore sind in solider Holz- oder 3. Stahlkonstruktion in gleicher Höhe wie die Einfriedungen herzustellen.
- Geländebedingte Böschungsmauern sind als Sichtbetonwände zugelassen.
- Zwischen Grundstücken sind Einfriedungen nur als Spannzäune bis 1,20 m Höhe mit lockerer Strauchbepflanzung zulässig.
- Die Fläche zwischen Garage und öffentlicher Verkehrs-6. fläche darf nicht eingefriedet werden, wenn der Raum zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche nicht mehr als 6,0 m beträgt.
- Im Bereich der Eckgrundstücke kann zur Sichtverbesserung 7. die Gesamthöhe der Einfriedung und evtl. dahinterliegender Bewuchs oder Anstapelung auf 90 cm verringert werden.
- Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 7 können zu-8. gelassen werden, wenn sie mit der beabsichtigten Gestaltung des Straßenbildes vereinbar sind und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

§ 13

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Ried. den 20. J. T.

(Siegel)

Der Entwurf des Bebaud mäß § 2 Abs.6 BBauG vo	ungsplanes wurde mit der Begründung ge- om 27 1972 bis 27 1972
(Siegel)	Ried, den
Die Gemeinde Ried /Lkm	c. Neuburg a.d.Donau hat mit Beschluß
des Gemeinderates vom	2. f. 1972 den Bebauungsplan gemäß
§ 10 BBauG als Satzung	beschlossen
• · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	5 DOBOTILODECH.
	Ried, den
VER	hized, den
Constant of the second	11 11 11
(Siegela)	1. Bürgermeister
TO IN O'E	3-2-2-2-2
BBauG i.V. mit § 2 der V ben der Regierung nach d	Schrobenhausen hat den Bebauungsplan mit Nr.III/2-506/74-Az.: 610-3/2 gem. § 11 //erordnung über die Übertragung von Aufragem Bundesbaugesetz auf die Kreisverwaltun (GVBL. S. 327), geändert durch Verordnung 370) und Verordnung vom 4.12.1973 (GVBL
" TOWN TOWN TO THE PARTY OF THE	Neuburg a.d.Donau, een 26. 3.1974 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Mockel Regierungsrat
gemäß § 12 Satz 1 BBau	gsplan wurde mit der Begründung vom 20,9,7,4 in Man Manden G öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung
und die Auslegung sind	am Ist. At ortsüblich durch aushang.
	. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12
Satz 3 BBauG rechtsver	Ried, den 26 Nopte 19.7.4
(Siegel)	1. Bürgermeister

atzungsergänzung zu § 13

Die Satzungsergänzung wurde durch eine 2. und 3. Auslegung bedingt.

Der Bebauungsplan wurde mit Satzung, und Begründung, gemäß \$2 Abs.6 und Abs.7 BBauG zum 2. Male vom . . bis 4 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde . ortsüblich durch ... Unullag bekannt gemacht 70

(Siegel)

Die Gemeinde Ried LKr. Neuburg-Schrobenhauser hat mit Beschluß des Gemeinderates vom . . M. 4. . den Bebauungsplan nach der 2. Auslegung gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

(Siegel)

Der Bebauungsplan wurde mit Satzung und Begründung gemäß § 2 Abs.6 und Abs. 7 BBauG zum 3. Male vom . M. 3.74. bis . 12.4.74. in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde bekannt gemacht.

Bürgermeister

Die Gemeinde Ried /Lkr. Neuburg-Schrobenhausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom Mo. Mas. 1974. . . den Bebauungsplan nach der 3. Auslegung gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Ried, den . (S. 116, 1974